



# Richtlinie zur Antikorruption der Ahnert GmbH

## I. Grundsätze

Wir erwarten, dass jede\*r Mitarbeiter\*in korrupte oder sonstige rechtswidrige Verhaltensweisen unterlässt und in seinem\*ihrem Verantwortungsbereich auch nicht toleriert. Dies heißt: kein\*e Mitarbeiter\*in darf von Behörden und Geschäftspartnern Vorteile oder Zuwendungen anbieten oder annehmen. Erhält ein\*e Mitarbeiter\*in Angebote im vorgenannten Sinne, hat sie\*er die Geschäftsführung unverzüglich darüber zu informieren.

Korrupte Verhaltensweisen können großen Schaden für die Ahnert GmbH verursachen und kein geschäftlicher Vorteil kann dies rechtfertigen.

Keinerlei persönliche Gründe, Beziehungen oder Vorteile, dürfen die am Unternehmensinteresse ausgerichteten Entscheidungen und Handlungen beeinflussen.

Wir erwarten von allen Mitarbeitern\*innen, niemals Zuwendungen anzunehmen oder anzubieten, Ausnahme sind Werte, die im Rahmen des allgemein üblichen Geschäftsverkehrs unter Berücksichtigung der jeweiligen landestypischen Gepflogenheiten angemessen und zulässig sind. Niemals dürfen Zuwendungen mit dem Einfordern oder Gewähren von Gegenleistungen verbunden werden.

Diese Grundsätze sind Kern unserer Compliance-Kultur.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die folgenden Richtlinien zu kennen und zu befolgen, zur Verhinderung von Korruption und damit in Zusammenhang stehenden rechtswidrigen Handlungen aller Art.

## II. Korruption, Bestechung, Vorteilsgewährung oder Vorteilsnahme

Zuwendungen an Behördenmitarbeiter\*innen insbesondere mit dem Ziel, deren\*dessen Entscheidungen oder Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen, bezeichnet man als Korruption, die weltweit verboten ist.

Darüber hinaus stellen viele Staaten, auch gezielte Zuwendungen unter Geschäftspartnern unter Strafe. Voraussetzung ist, dass die Gewährung bzw. Annahme solcher Zuwendungen ermöglicht, das eigene oder das Verhalten von Geschäftspartnern in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

Korruption steht auch unter Strafe, falls sie im Ausland begangen wird.

## III. Rechtswidrige Zuwendungen

Unter den Begriff der Zuwendung fallen Geldzahlungen, Sachgeschenke, Dienstleistungen, Einladungen und sonstiger Vergünstigungen, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht. Alle diese Zuwendungen werden im Sprachgebrauch als Schmiergelder bezeichnet.

### A Rechtswidrige Zuwendungen an Geschäftspartner

Grundsätzlich abzulehnen sind Geld, Edelmetall, Schmuck oder Luxusgenussmittel, Einladungen, ohne direkte Verbindung zu einem geschäftlichen Anlass sowie die private Nutzung von Einrichtungen oder Gegenständen. Gleiches gilt für Partner\*innen oder Familienmitglieder.

### B Rechtswidrige Zuwendungen an Amtsträger

Amtsträger\*innen sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Das sind zunächst Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes. Amtsträger\*innen sollen unparteilich nach Maßgabe der anwendbaren Regelungen handeln und Entscheidungen treffen. Deshalb bestehen besonders strenge Vorschriften, hinsichtlich Zuwendungen von oder an diese Personengruppe. Im Zweifel ist immer die Geschäftsleitung zu informieren bzw. um Freigabe zu erbitten. Ebenfalls verboten sind Zuwendungen, mit denen die Beschleunigung bspw. die Abfertigung von Waren durch die Zollbehörden, erreicht werden soll.

## IV. ANNAHME VON ZUWENDUNGEN

Die Grundsätze gelten ebenso, wenn Mitarbeitern\*innen Zuwendungen gewährt oder diese eingeladen werden. Zuwendungen im rechtlich zulässigen und sozial

angemessenen Rahmen sind erlaubt, wenn es sich lediglich um Aufmerksamkeiten von geringerem Wert handelt (Warenmuster, Verkostungen). Grundsätzlich muss die Geschäftsführung über Zuwendungen informiert werden, so vermeiden wir den Eindruck, dass Dinge „unter der Hand laufen“. Einladungen zu Veranstaltungen ohne geschäftlichen Bezug sind abzulehnen oder durch die Geschäftsführung freizugeben. Grundsätzlich akzeptieren wir:

- Geringfügige Saisongeschenke, wie insbesondere zu Weihnachten oder ähnlichem. In der Regel werden diese unter den Kollegen im Rahmen einer Tombola verteilt. Ausnahmen sind mit uns abzustimmen.
- Gelegentliche, nicht regelmäßige Einladungen zum Essen, sofern im üblichen und angemessenen Rahmen, ohne besonderen Aufwand.

Die Geschäftsführung ist in jedem Fall zu informieren.

## V. INTERESSENSKONFLIKTE

Jede\*r Mitarbeiter\*in muss Situationen vermeiden, die zu Konflikten zwischen ihren\*seinen persönlichen und den Interessen von Ahnert führen können. Dabei reicht es aus, dass aufgrund der Situation bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes besteht. Die Vermeidung solcher Situationen dient dem Schutz von Ahnert und der\*m Mitarbeiter\*in. Situationen, in denen Interessenkonflikte entstehen können, sind die Beauftragung oder die Einstellung/Beschäftigung von Verwandten oder Freunden (Vetterwirtschaft). Solche Interessenkonflikte sind immer mit der Geschäftsführung abzustimmen. Auch Übernahmen von Nebentätigkeiten oder die Beteiligung an anderen Unternehmen, die mit Ahnert in geschäftlicher Beziehung oder im Wettbewerb stehen sowie Beratungstätigkeiten sind mit der Geschäftsführung abzustimmen.

Eine Zuwendung – auch wenn zulässig – darf nicht verdeckt oder außerhalb des geschäftlichen Kontakts erfolgen. Gleiches gilt für Einladungen zu Geschäftsessen oder Geschäftsveranstaltungen. Immer unzulässig sind Bargeldzahlungen, teure Geschenke oder Einladungen ohne geschäftlichen Bezug. Das gilt insbesondere für Veranstaltungen oder Etablissements, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführung.

## VI. SPONSORING UND SPENDEN

- Als Sponsoring gilt die finanzielle Förderung von Personen, Organisationen und Veranstaltungen, um das eigene Unternehmen positiv darzustellen.

- Spenden sind freiwillige Leistungen zur Förderung von Wohltätigkeitsorganisationen oder Aktionen die steuerlich begünstigt werden, ohne dass eine Gegenleistung erbracht wird.

Sponsoring oder Spenden sind dann unzulässige Zuwendungen oder korrupte und damit strafrechtlich relevante Handlungen, wenn diese ein bestimmtes Verhalten eines Amtsträgers oder eines Geschäftspartners bewirken soll, mit einem unredlichen Vorteil für Ahnert.

Sponsoring und Spenden müssen grundsätzlich immer mit der Geschäftsführung abgestimmt werden. So kann sichergestellt werden, dass nur Themen gefördert werden, die zur Philosophie der Ahnert GmbH passen.

## VII. Ahndung

Die Geschäftsführung wird jede rechtswidrige Handlung zur Anzeige bringen und ohne Rücksicht auf die persönlichen Belange des Einzelnen verfolgen.

## VIII. Handlungsvorgaben

- Keine (Geld-)geschenke annehmen oder anbieten
- keine unangemessenen oder beeinflussenden Zuwendungen annehmen oder anbieten (Zuwendungen an Amtsträger sind tabu)
- Private und geschäftliche Interessen sind zu trennen
- Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Keine Bargeschäfte - Auftrag und Rechnung müssen vorliegen
- Verstöße sind immer zu melden
- Rücksprache mit der Geschäftsführung halten

Wir stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung und behandeln diese vertraulich.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ahnert'.

Andreas Ahnert  
Gesellschafter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Metternich'.

Dr. Ralph Metternich  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Wilkens'.

Jan Wilkens  
Geschäftsführer